

Der Herbst - Zeit zum „Steuer sparen“

Im Herbst ist die Zeit, in der aktives Handeln durchaus noch zu der einen oder anderen Steueroptimierung führen kann.

Dr. Gottfried Scholler, Horst Jünger, Mag. Manfred Kenda

Es stellt sich im Herbst immer wieder die Frage, ob es nicht noch die eine oder andere sinnvolle Ausgabe gibt, um die Steuerbelastung für das laufende Jahr etwas zu reduzieren. Dazu ist als erster Schritt unbedingt erforderlich, dass man überhaupt abschätzen kann, wie hoch das zu versteuernde Einkommen in diesem Jahr sein wird und wie sich dementsprechend eine betriebliche Ausgabe gegen Jahresende steuerlich auswirkt. Die Basis für eine aussagekräftige Prognose kann nur eine Hochrechnung anhand der laufenden Buchhaltung liefern.

Aber wie wirken sich welche Ausgaben steuerlich überhaupt aus? Fälschlicherweise wird oft angenommen, dass eine größere Investition am Jahresende zur Gänze als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Leider ist dies meist nicht der Fall, da die Anschaffung von Wirtschaftsgütern über 400,- auf die Nutzungsdauer zu verteilen ist und bei Investitionen in der zweiten Jahreshälfte überhaupt nur eine Halbjahresabschreibung zusteht. Der niedergelassene Arzt, der also kurz vor Jahresende noch schnell ein neues medizinisches Gerät für € 5.000,- kauft, hat dieses zumindest auf fünf Jahre abzuschreiben, d.h. die Jahresabschreibung von € 1.000,- hat nur eine Halbjahresabschreibung von € 500,- zur Folge. Im besten Fall wirkt sich diese Halbjahresabschreibung in der 50%-Steuerprogression aus. Somit beträgt die maximale Steuerersparnis in diesem Jahr € 250,-.

Wenn einem bewusst ist, dass die Investition von € 5.000,- in diesem Jahr maximal € 250,- Steuerersparnis

bringt und die Investition wirtschaftlich sinnvoll ist, dann kann natürlich auch noch gegen Jahresende investiert werden, da die „fehlende“ Halbjahresabschreibung am Ende der Laufzeit selbstverständlich absetzbar ist und nicht verloren geht.

Im Sinne einer Steueroptimierung zum Jahresende gibt es einige Faktoren, die es zu prüfen gilt:

Laufende Ausgaben für Instandhaltung

Bei laufenden Ausgaben ist keine Verteilung über die Nutzungsdauer notwendig. Laufende Reparaturen in der Ordination wie Malerarbeiten oder Ausbesserungsarbeiten sind daher zum Zeitpunkt der Zahlung sofort in voller Höhe absetzbar.

Wiederum auf Jahre zu verteilen wären hingegen Ausgaben wie das Verlegen eines komplett neuen Bodens oder der Austausch von Fenstern. Hier gilt es im individuellen Fall mit dem Steuerberater die sofortige Absetzbarkeit zu überprüfen.

Vorauszahlungen

Durch den Vorzieheffekt von geleisteten Vorauszahlungen (nur Zahlungen für das laufende und das folgende Jahr bzw. Vorauszahlungen für Wareneinkäufe, Medikamente, Zahngold max. 1 Jahresbedarf) kann das steuerliche Ergebnis für das aktuelle Jahr gesenkt werden. Es muss einem aber bewusst sein, dass ein steuerlicher Effekt nur

einmal, nämlich im ersten Jahr des Vorziehens, besteht; danach sollte die Vorauszahlung am Ende jeden Jahres durchgeführt werden, aber es ergibt sich kein zusätzlicher steuerlicher Effekt mehr.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Im Jahr 2008 wird die Ordinationsmiete für 12 Monate des Jahres 2008 und für 12 Monate des Jahres 2009 (Vorauszahlung) geleistet. Daher kann man im Jahr 2008 24 Monate als Betriebsausgabe absetzen. Ohne eine weitere Vorauszahlung im Jahr 2009 hätte man 0 Monate als Betriebsausgabe; erst wenn man im Jahr 2009 12 Monate für 2010 vorauszahlt, hätte man wieder zumindest 12 Monate als Betriebsausgabe. Endergebnis: Im ersten Jahr der Vorauszahlung hat man 24 Monate, dann jedes Jahr 12 Monate und im letzten Jahr der Ordination 0 Monate als Betriebsausgabe angesetzt. Sprich, man zieht die Betriebsausgabe des letzten Jahres der Ordination in das aktuelle Jahr vor. De facto ergibt sich dadurch eine Steuerstundung vom aktuellen Jahr bis zum letzten Jahr der Ordination und damit ein Zinseffekt.

Welche Ausgaben kann man nun aber für das Vorauszahlen in Erwägung ziehen? Neben den Mietzahlungen für die Ordinationsräumlichkeiten, den Leasingraten für medizinische Geräte oder EDV und den Mietzahlungen beim Operating Leasing eines Kraftfahrzeugs (nicht beim klassischen Leasing) kommen beim Zahnarzt auch das Zahngold sowie Technikerrechnungen in Betracht. Für alle Vorauszahlungen gilt aber, dass sie beim Einkauf maximal einen Jahresbedarf bzw. bei regelmäßigen Zahlungen höchstens die

Ausgaben für das laufende und das nächste Jahr betreffen dürfen.

Es muss einem jedoch bewusst sein, dass man am Ende jedes Jahres die Vorauszahlungen tätigen und vor allem auch finanzieren muss. Hier muss überlegt werden, ob eine zu teure und vor allem zu lange Form der Finanzierung der Vorauszahlung vielleicht den Effekt unvorteilhaft werden lässt. Daher ist von Fall zu Fall zu untersuchen, ob ein Vorziehen von Betriebsausgaben Sinn macht oder es vielleicht günstiger ist, die etwas höhere Einkommensteuerzahlung in Kauf zu nehmen.

Zahlungen an den Wohlfahrtsfonds

Zu überlegen wäre auch, ob nicht bereits fällige Zahlungen in den jeweiligen Wohlfahrtsfonds statt im Jänner oder Februar noch im Dezember getätigt werden sollten, damit der steuerliche Effekt ein Jahr früher eintritt. In dem einen oder anderen Wohlfahrtsfonds könnte auch eine Zahlung in die Zusatzpension Sinn machen, da diese Zahlungen im Gegensatz zu „privaten“ Pensionsvorsorgen in der Regel zum Zeitpunkt der Zahlung steuerlich voll als Betriebsausgabe absetzbar sind. Es ist aber individuell zu überlegen, welche Auswirkungen diese Zahlungen nicht nur steuerlich, sondern auch für die zukünftige Pension haben.

Nachkauf von Versicherungszeiten

Auch der Nachkauf von Versicherungszeiten könnte bei dem einen oder

anderen Sinn machen, da diese Zahlungen als Sonderausgaben zur Gänze abgesetzt werden können. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Pensionsversicherungsanstalt ist aber unumgänglich, damit auch hier die exakten Auswirkungen auf die Pension ersichtlich werden.

Mitarbeitergeschenke und Weihnachtsfeiern

Erinnert sei auch daran, dass Geschenke an Arbeitnehmer bis zu einem jährlichen Betrag von € 186,- pro Mitarbeiter als Betriebsausgabe absetzbar sind und beim Arbeitnehmer keine Lohnsteuer auslösen. Nicht absetzbar sind Geldzuwendungen. Also entweder Sachgeschenke oder auch Goldmünzen als Weihnachtsgeschenk geben. Für Betriebsfeiern mit den Ordinationshilfen und den anderen Mitarbeitern ist sogar ein Betrag von bis zu € 365,- pro Mitarbeiter/Jahr absetzbar. Dieser Betrag muss aber nicht ausschließlich in Weihnachtsfeiern investiert werden, sondern kann auch Betriebsausflüge während des Jahres betreffen.

Fortbildung der Mitarbeiter

Für die Fortbildung von Mitarbeitern gibt es entweder einen Bildungsfreibetrag in Höhe von 20% oder eine Bildungsprämie in Höhe von 6%. Eine Schulung zum Jahresende kann daher nicht nur durch die tatsächliche Zahlung die Steuerbelastung reduzieren, sondern

auch durch Freibetrag oder Prämie. Abschließend sei noch davor gewarnt, nur aus steuerlichen Gründen Investitionen zu tätigen, die vielleicht gar nicht notwendig sind. Man sollte daher nicht nach der Devise handeln, € 1.000,- zu zerreißen, um sich € 500,- über das Finanzamt an Steuern zu ersparen. Vielmehr geht es darum, notwendige Ausgaben im richtigen Moment und mit dem genauen Wissen über den steuerlichen Effekt durchzuführen. ■



Dr. Gottfried Scholler
ist MEDTAX-Steuerberater in
Wien/St. Pölten.



Horst Jünger
ist MEDTAX-Steuerberater in
Innsbruck.



Mag. Manfred Kenda
ist MEDTAX-Steuerberater in
Klagenfurt.



DIE ÄRZTESTEUERBERATER
ÖSTERREICHWEITES KOMPETENZ-NETZWERK

Wissensvorsprung für Ärztinnen und Ärzte

Kostenlosen Newsletter mit Expertentipps anfordern: www.medtax.at